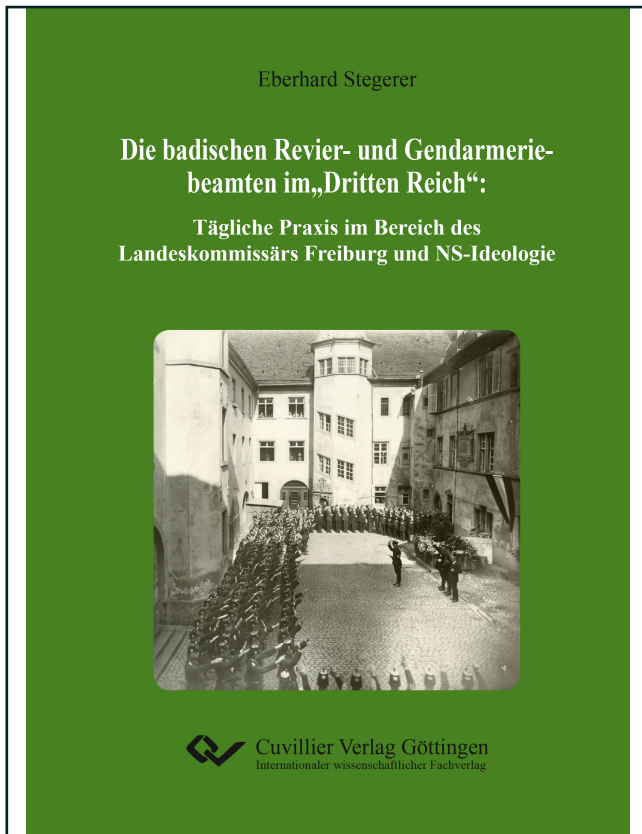




Eberhard Stegerer (Autor)

**Die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten im
„Dritten Reich“**

Tägliche Praxis im Bereich des Landeskommissärs Freiburg
und NS-Ideologie



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/7759>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>



1. Einleitung

1.1 Ziel der Untersuchung und Quellenlage

Zwar ist die Rolle der Polizei im Nationalsozialismus stets Thema historischer Forschungen gewesen, die jeweiligen Schwerpunkte, regionalen Bezüge und wissenschaftlichen Perspektiven haben sich speziell aber seit den 1980er Jahren verschoben und geändert, zunächst vor allem in der Forschung zur Geheimen Staatspolizei (zit. Gestapo),¹ in der Untersuchung der Kriminalpolizei als Teil der Sicherheitspolizei mit einem gesellschaftsbiologischen Programm zur Verbrechensbekämpfung² und mit der Sicht auf die NS-Täter auch im Kontext mit der Beteiligung der Einheiten der Ordnungspolizei am Völkermord.³ Daniel Schmidt äußerte in seiner Forschungsarbeit mit regionalem Bezug über die Polizisten im Ruhrgebiet zwischen 1919 und 1939,⁴ dass bisher Forschungsarbeiten über den Eingliederungsprozess der republikanischen Schutzpolizei in den NS-Staat und deren Transformation zu einem zentralen Herrschaftsinstrument der Nationalsozialisten

¹ Vgl. Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995 und Heuer, Hans-Joachim: Geheime Staatspolizei. Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung. Bern/New York 1995, sowie Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich. In: Forschungsstelle 'Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten' der Universität Karlsruhe (Hrsg.): Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Karlsruhe 2000, Diss. Universität Karlsruhe und Thallofer, Elisabeth: Entgrenzung der Gewalt. Gestapo-Lager in der Endphase des Dritten Reiches. Paderborn 2010.

² Vgl. Ritter, Markus: Die Problematik einer zentralen deutschen Kriminalpolizei im Spiegel der Geschichte. In: Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. (Hrsg.): Archiv für Polizeigeschichte, Heft 2/2002, 13. Jg., Nr. 37, Lübeck 2002, S. 34-35, sowie Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Bd. 34, Hamburg 1996 und Wagner, Patrik: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960. München 2002 und Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 und 1980. Göttingen 2006.

³ Vgl. Huck, Jürgen/Neufeldt, Hans-Joachim: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936-1945. In: Schriften des Bundesarchivs Koblenz. Koblenz 1957 und Kannapin, Norbert/Tessin, Georg: Waffen-SS und Ordnungspolizei im Kriegseinsatz 1939-1945. Ein Überblick anhand der Feldpostübersicht (unter Mitarbeit von Meyer, Brün). Osnabrück 2000, sowie insbesondere Breitmann, Richard/Förster, Jürgen u.a.: Ausbildungsziel Judenmord? „Weltanschauliche Erziehung von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der Endlösung“. In: Pehle, H. Walter (Hrsg.): Die Zeit des Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 2003 und Klemp, Stefan: „Nicht ermittelt“. Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch. In: Kenkmann, Alfons (Hrsg.): Geschichtsort Villa Ten Hompel. Essen 2005, 1. Aufl., sowie Browning, Christopher R.: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die Endlösung in Polen. Hamburg 1993 und Klein, Peter (Hrsg.): Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. In: Kampe, Norbert/Scheffler, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz, Berlin 1997, Bd. 6.

⁴ Vgl. Schmidt, Daniel: Schützen und Dienen. Polizisten im Ruhrgebiet in Demokratie und Diktatur 1919-1939. In: Kenkmann, Alfons (Hrsg.): Geschichtsort Villa Ten Hompel. Essen 2008, S. 15-21.

ebenso wie Studien zu Alltag und Erfahrungswelt ihrer Angehörigen fehlen.⁵ Zu der von mir jetzt aufgeworfenen und thematisch einengenden Fragestellung existiert bisher keine regionale oder lokale Untersuchung innerhalb des Gesamtkomplexes „Die Badische Polizei im Dritten Reich“. Ein Beispiel für die lokale Aufarbeitung des Themas `Die Polizei im Nationalsozialismus´ kann in dem Projekt des NS-Dokumentationszentrums Köln aus dem Jahr 2000 gesehen werden, welches aus der damaligen Führung der Kölner Polizei heraus zumindest mitinitiiert und in der Umsetzung auch begleitet worden ist.⁶ Im Rahmen solcher Forschungen auf lokaler oder regionaler Ebene, wie in der vorliegenden Untersuchung, ist zu beachten, einerseits Kontinuitäten oder abweichendes Verhalten in der Polizei zu beleuchten, andererseits soll dabei aber weder ein verharmlosender noch ein moralischer Zweck verfolgt werden.⁷

Das Ziel meiner Forschungen besteht darin, anhand des überwiegend in Archiven⁸ des heutigen Landes Baden-Württemberg recherchierten Quellenbestands und der vorhandenen Sekundärliteratur zu eruieren, ob und in welchem Umfang und Rahmen ihrer Berufsausübung die Angehörigen des Revier- und Gendarmeriedienstes in der badischen Polizei in der Zeit von 1933-1945 nationalsozialistisch-ideologisch beeinflusst waren. Hierbei soll insbesondere auch, soweit es sich aus der Quellenlage rechtfertigen lässt, die Motivlage der untersuchten Polizistengruppe beleuchtet werden. Waren es beispielsweise persönliche Gründe, auf Gruppenprozesse oder Organisationsstrukturen bezogene Motive, welche ihr Verhalten möglicherweise oder überwiegend beeinflusst haben⁹ oder das bereits ab 1934 wirksam werdende personelle und Aufgabenkorsett oder die genuin auch rechtlichen und politischen Vorgaben oder Einschränkungen ab spätestens Mitte 1936, welche insbesondere in einer hierarchisch gegliederten Institution wie der damaligen uniformierten Polizei

⁵ Vgl. Dams, Carsten: Die Polizei im NS-Staat – 7 Thesen. In: Pick, Alexander (Hrsg.): Symposium am 24. September 2008 „Ideologie und Individuum – Polizisten im Nationalsozialismus als Täter und Retter“. Villingen-Schwenningen 2011, Bd. 41, S. 10-20.

⁶ Vgl. Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. In: Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7, Köln 2000.

⁷ Vgl. Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Hamburg 2006. 4. Aufl., S. 34-38.

⁸ Anmerkung: BA/MA Freiburg, BA/ Außenstelle Ludwigsburg, BA Berlin, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Generallandesarchiv Karlsruhe, Staatsarchiv Freiburg, Stadtarchiv Freiburg, Tagebucharchiv Emmendingen und die Bibliotheken der Akademie der Polizei Freiburg und Hochschule für Polizei Münster.

⁹ Becker, Melanie: Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus. In: Lüdtko, Alf/ Reinke, Herbert/Sturm, Michael (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Studien zur Inneren Sicherheit, Bd. 14, Wiesbaden 2011, S. 249-278.

sichtbar wurden? Dies bedeutet, es sollen themenbezogene Ansätze und Hintergründe für eine Alltags- und Mentalitäts- sowie einer Strukturgeschichte gefunden und erörtert werden. Zur Herstellung des lokalen und regionalen Bezugs werden Beispiele aus dem Bereich der damaligen Polizeidirektion/des späteren Polizeipräsidiums Freiburg und des für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg als Vorgesetzter der Gendarmerie und in dieser Funktion als Vertreter des Innenministeriums zuständigen Landeskommissärs beigezogen. Hierbei sind mir auch noch vorhandene Akten der Polizeidirektion Freiburg zugänglich gemacht worden, die zwischenzeitlich in den Bestand des Staatsarchivs Freiburg übernommen worden sind. Die Vernichtung der Registraturbestände des badischen Innenministeriums 1945 bei Fliegerangriffen durch die Alliierten auf Karlsruhe, die nachvollziehbare offensichtliche Vernichtung von polizeilichen Verwaltungs- und Personalakten nach dem Ende des NS-Regimes und die Nichtabgabe noch vorhandener Akten durch lokale Behörden an die Archive kann zu quantitativen und/oder qualitativen Unzulänglichkeiten im verwendeten Quellenmaterial führen.¹⁰ Trotzdem konnten für die Zeit zwischen 1933 und 1945 Grundsatzakten zur Organisation und Ausbildung der inneren Verwaltung in Baden und zur badischen Polizei, Personalakten beispielsweise mit Bewerbungen und Beurteilungen, Nachlässe und Fotografien von dem 1933 durch Gauleiter Wagner abgesetzten Chef der uniformierten Polizei Badens, Polizeioberst Blankenhorn,¹¹ und von dem 1934 bis 1940 in Freiburg eingesetzten Polizeidirektor Sacksofsky¹² herangezogen werden. Außerdem war es möglich, umfangreich themenbezogene Untersuchungs- und Ermittlungsakten aus dem örtlichen Justizbereich,¹³ so auch Nachkriegsakten zu den Ermittlungen wegen der Synagogenbrände vom 9. auf den 10. November 1938 in Freiburg, Ihringen, Breisach und Eichstetten,¹⁴ Ausbildungspläne für die Polizei, Aufstellungen über Sollstärken und Gliederungen der Schutzpolizei im Reich (unvollständig vorhanden),¹⁵ auch für die Polizeidirektion/das Polizeipräsidium

¹⁰ Vgl. Kershaw, Ian: Der NS-Staat, S. 17 und Schmidt, Daniel, S. 21-26.

¹¹ Vgl. Hauptstaatsarchiv (zit. HauptSTAF) Stuttgart, E 151/21, GLA Karlsruhe, T1/Nachlass Blankenhorn/Teil 1 und STAF Freiburg, C 17/2, T1.

¹² Vgl. Stadtarchiv (zit. StadtAF) Freiburg, K 1/49, Staatsarchiv (zit. StAF) Freiburg, A 95/1 und GLA Karlsruhe, 466-2 Nr. 9025-90-37 und 472 Zugang 1986-70 Nr. 846.

¹³ Vgl. STAF Freiburg, A 25/1 (mit Unternummern), A 47/1 (mit Unternummern) und G 701/2 (Gefängnispersonalakten mit Unternummern).

¹⁴ Vgl. STAF Freiburg F 176/1.

¹⁵ Vgl. Hochschule für Polizei Münster, Z 151PG.



Freiburg, und Diensttagebucheintragungen der Freiburger Polizei aus dem Jahr 1940 über die Deportation jüdischer Familien am 22. Oktober 1940 aus Freiburg nach Gurs und der Verwaltung des jüdischen Vermögens,¹⁶ Nachrichtenblätter und Chroniken der PD Freiburg (nur teilweise erhalten),¹⁷ sowie Veröffentlichungen in der 'Freiburger Zeitung' und in den NS-Publikationen 'Der Führer' und 'Der Alemanne' auszuwerten. Für die nachträgliche Betrachtung der Tätigkeit der Revierdienst- und Gendarmeriebeamten in der NS-Zeit und die personelle Kontinuität und Wiederverwendung im badischen Polizeidienst nach 1945, insbesondere auch im Führungsbereich dieser Polizeiparten, waren die Akten über die Entnazifizierungsverfahren in der französischen Besatzungszone hilfreich,¹⁸ während bei der stichprobenartigen Durchsicht relevanter Wiedergutmachungs- und Entschädigungsakten beim Staatsarchiv Freiburg¹⁹ keine weitergehenden Erkenntnisse hinsichtlich des Einschreitens dieser Polizeibeamten im 'Dritten Reich' gewonnen werden konnten, weil sich die Ansprüche nicht an einzelne Personen oder Institutionen aus der Zeit des Nationalsozialismus, sondern an die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgestaat des NS-Regimes richteten. Für die Bearbeitung des Themas war es außerdem unerlässlich, die nach 1933 speziell an die Revier- und Gendarmeriebeamten ergangenen und geänderten Weisungen und Anordnungen zu erheben. Adressbücher der Stadt Freiburg standen mir für den genannten Zeitraum digital ebenfalls zur Verfügung. Noch lebende und geeignete Revier- oder Gendarmeriedienstangehörige konnten durch Zeitablauf nicht mehr ausfindig gemacht werden, da sie zum Zeitpunkt des Beginns meiner Arbeit im Jahr 2011 mindestens hätten ca. 90-95 Jahre alt sein müssen. Aus der Themenstellung ergibt sich schon, dass ich weder auf die Tätigkeit der anderen Gliederungen der badischen Polizei, noch das Vorgehen der Gestapo, sie wurde für das Land Baden bereits im Jahr 2001 erforscht,²⁰ auch nicht auf die Arbeit der Kriminalpolizei oder den Einsatz der Einheiten der Ordnungspolizei aus dem Wehrkreis V/Stuttgart²¹ eingehen werde, obwohl nachweislich zumindest Angehörige des Polizeibataillons

¹⁶ Vgl. StadtAF Freiburg, K 1/49/Teil 2/B Nr. 5.

¹⁷ Vgl. StadtAF Freiburg, K1/49/Teil 1.

¹⁸ Vgl. STAF Freiburg, D 180/2 und F 30/3 (jeweils mit Unternummern).

¹⁹ Vgl. STAF Freiburg, F 196/1 und F 196/3 (jeweils mit Unternummern)

²⁰ Vgl. Stolle, Michael (Siehe Fußnote 1).

²¹ Anmerkung: Der Wehrkreis V/ Höhere SS- und Polizeiführer Südwest war für die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern und ab 1940 auch für den Bereich der Zivilverwaltung im Elsass zuständig.



51, später integriert in das Polizeibataillon 322²² und in das SS- und Polizeiregiment 14, und des Polizeibataillons 53, später integriert in das SS- und Polizeiregiment 22, denen im Verlauf des Krieges auch abkommandierte Ordnungspolizisten aus Baden beispielsweise zur Ghettobewachung in Warschau angehört haben, an Vernichtungsaktionen gegen Juden oder die einheimische Bevölkerung beteiligt waren.²³ Außerdem waren nach der Teil-Besetzung von Frankreich ein Reserve-Polizeibataillon aus dem Wehrkreis V/Stuttgart mit badischen Polizeiangehörigen und nach dessen Abzug ab Mitte 1942 die Reserve-Polizei-Kompanie Konstanz in der Stärke von 4/130 mit Standort in der Gendarmerie-Kaserne Altkirch im Elsass eingesetzt.²⁴ Die Organisation der Feldgendarmerie,²⁵ sie war für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Operationsgebiet und im rückwärtigen Armeegebiet zuständig, bleibt in meinen Ausführungen ebenfalls unberücksichtigt.

1.2 Die staatliche Entwicklung Badens und des Polizeiwesens ab 1806

Mit der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 vollendete Napoleon das Werk der Gruppierung der Mächte jenseits der französischen Ostgrenze im Vorfeld des französischen Hoheitsgebiets mit der Zielsetzung der Schaffung mittelstarker deutscher Satellitenstaaten. Kurfürst Carl Friedrich von Baden war nach dem Pressburger Frieden von 1805²⁶ in diesem politischen Geschehen durch die Abrundung und Zuschlagung weiterer Gebiete und Städte, so wurde auch die Stadt Freiburg erst 1806 badisch,²⁷ einer der Hauptgewinner und er führte nunmehr den Titel „Großherzog“. Damit waren auch die Gesetze der Deutschen Reichsverfassung, soweit sie das hoheitliche Gewaltverhältnis zwischen der Obrigkeit und den Untertanen auf der Grundlage von überholten staatsrechtlichen

²² Vgl. Lichtenstein, Heiner: Himmlers grüne Helfer. Die Schutz- und Ordnungspolizei im „Dritten Reich. Köln 1990, S. 57-68 (u.a. Prozess gegen Polizeirat Uhl aus Gaggenau 1963 vor dem LG Freiburg wegen Mordverdachts).

²³ Vgl. Ingrao, Christian: Hitlers Elite. Die Wegbereiter des nationalsozialistischen Massenmordes. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Croire et détruire. Les intellectuels dans la machine de guerre SS* (Originalausgabe). Paris 2010, übers. aus dem Französischen von Heinemann, Enrico und Schäfer, Ursel, Bonn 2012, Bd. 1257, S. 138-175 und BA, Außenstelle Ludwigsburg, B 162 (mit Unterziffern), sowie Klemp, Stefan, S. 422-424.

²⁴ Vgl. STAF Freiburg B 725/1 Nr. 8400 (Weisung des HSSPF Stuttgart vom 17. Juli 1942, Az. Ia 3/10 Nr. 1725/42).

²⁵ Vgl. GLA Karlsruhe 236 Nr. 78.

²⁶ Anmerkung: Nach der Niederlage Österreichs in der Dreikaiserschlacht 1805 bei Austerlitz musste Österreich auch seine Besitzungen am Oberrhein und in Oberschwaben an Baden abtreten.

²⁷ Vgl. Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. Karlsruhe 1977, Bd. II, S. 1172.



und politischen Verhältnissen geregelt hatten, „de nulle effet“ erklärt worden. Durch verschiedene Konstitutionsedikte zwischen 1806 und 1809 wurde die Neuorganisation Badens zu einem modernen, straff gegliederten Territorial- und Verwaltungsstaat mit starker Zentralgewalt abgeschlossen. Die Verwaltung wurde in staatsrechtlicher und staatspolizeilicher, sowie in staatswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht vierstufig organisiert. ‚Verwaltungsstellen‘ wurden die Ortsvorgesetzten, Bürgermeister und Oberbürgermeister, auf dem Land Vogt genannt, in den Gemeinden, die ‚Ämter‘, auch ‚Beamten‘ genannt, mit staatlichen Verwaltungsfunktionen (Zivilgerichte erster Rechtsstufe und Strafgerichte in bürgerlichen Strafsachen), auf der Mittelstufe die Verwaltungsstellen mit den Kreisdirektorien (**Bild Nr. 1**) und schließlich auf der oberen Ebene die Ministerien, die teilweise in Departements unterteilt waren und die in der Ministerialkonferenz vom Großherzog oder vom Erbgroßherzog oder vom ältesten Staatsminister geleitet und präsiert wurden. Diese Organisation sollte erleichtern, ‚von oben her‘ zu regieren. Gleichzeitig waren die Minister als Vorsteher der Ministerien dem Monarchen direkt unterstellt und berichtspflichtig. Der Ortsvorgesetzte sollte „alles dasjenige verrichten und fördern, wodurch er dem Lande, dem Regenten und der Gemeinde, welcher er vorsteht, nützlich sein kann“. Er war die Stelle, die „Befehle der höheren Stellen zu verkünden und zu vollstrecken, Policeyfrevel und Unordnungen“, mit allerdings nach oben begrenzten Strafen zu verfolgen, in Vormundschaft- und Verlassenschaftssachen tätig zu werden und nicht zuletzt – mit Einschränkungen – die Einziehung der „herrschaftlichen und Staats- und Kirchengefälle“ zu besorgen hatte.²⁸

Die Ämter, welche mindestens ‚7000 Seelen‘ umfassen sollten, wurden von anfänglich 119 landesherrlichen und standesherrlichen Ämtern auf 63 ausschließlich staatliche Ämter im Jahr 1849 reduziert. Als Aufgaben gehörten zu ihnen ‚alle einschlagenden Gegenstände des gemeinen Wohls‘, sowie eine Vielzahl ‚administrativer Geschäftszweige‘, Geschäfte ‚im Hinblick auf Gewerbe und Zünfte‘, auf ‚Sicherheitspolicey, Gesundheitspolicey‘ und ‚Gemeindeökonomie‘ und vor allem die ‚Abhaltung von Vogtgerichten‘. Die Ämter waren Zivilgerichte erster Rechtsstufe und Strafgerichte in bürgerlichen Strafsachen, soweit es sich um

²⁸ Zit. n. Stiefel, Karl: Baden 1648-1952. Karlsruhe 1977, Bd. I, S. 217.

Untertanen mit privilegiertem Gerichtsstand handelte. Als Verwaltungsstellen in staatsrechtlicher und finanzieller Hinsicht fungierten sie als Bezirksverrechnungsstellen und betreuten alle landesherrlichen Gefälle, Nutzungen, Gülten, Zinsen, Zehnden, Steuern, Schatzungen, Zölle und Akzisen. Seit 1852 waren die Ämter in ihrer zivil- und strafgerichtlichen Tätigkeit der Aufsicht der Hofgerichte und des Justizministeriums unterstellt. Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde per Gesetz 1857 vollzogen, ihre Aufgaben wurden auf die einer inneren Verwaltung reduziert.

Die Mittelstufe bildeten die Direktorien der zehn Kreise, welche nach Inkrafttreten der 'Landständischen Verfassung' in Baden von 1818, insbesondere beim Recht der beiden Kammern auf Steuerbewilligung und Steuerverweigerung (kein Budgetrecht) auf Dauer als nicht befriedigende Lösung in der Frage der Staatsorganisation angesehen wurde. Auf der einen Seite waren den Kreisdirektorien in staatsrechtlicher und staatspolizeilicher und finanzieller Hinsicht die gesamte Staatsverwaltung im Kreis übertragen worden, andererseits sollte aber diese Mittelstufe nicht zu stark gemacht werden. Auf dem Gebiet der allgemeinen Polizei oblag ihnen die eigentliche Sicherheitspolizei im gesamten Kreis, wozu auch die Zensur der Druckschriften gehörte.²⁹

Das politische Leben in der badischen Monarchie wurde im 19. Jahrhundert entscheidend durch die Persönlichkeit Friedrich I. (1852-1856 Regent, anschließend bis 1907 Großherzog) und seine landesfürstlichen Fähigkeiten, seinen Wirkungs- und Einwirkungsbereich am deutschen Kaiserhaus und seine Einstellung zum Konstitutionalismus und Liberalismus geprägt, nachdem sein Vater, Großherzog Leopold I. von Baden, 1849 noch mit Hilfe preußischer Truppen die badische Revolution niedergeschlagen hatte.

Mit der Reichsgründung 1871 hörte Baden zwar auf, ein souveräner Staat zu sein, es wurde bis 1945 eines der Länder innerhalb des Deutschen Reiches, aber es konnte seinen bisherigen liberal-nationalen Kurs und die Stabilität des badischen Staatswesens sowie der badischen Staatspolitik auf Jahrzehnte im großen und ganzen ohne konstitutionelle Schwierigkeiten wahren.³⁰ Es begann eine mehr als vierzigjährige Zeit der politischen Ruhe, der Zufriedenheit des Staatsvolkes mit

²⁹ Vgl. Ebd., S. 216-222.

³⁰ Vgl. Ebd., S. 303-305.

seinem Herrscher und insbesondere der Prosperität, eine Art 'Gründerzeit'.³¹ Zwar brach ab 1871 Reichsrecht Landesrecht, zugunsten der Länder war aber bestimmt, dass ihnen die Kompetenz zustand, die Reichsgesetze auszuführen, soweit nicht die Reichsgesetze selbst etwas anderes bestimmten. Es blieb dem Land Baden noch ein umfassender Verwaltungsbereich und im weiten Umfang Raum für ein staatliches Eigenleben,³² allerdings gerieten die süddeutschen Länder und damit auch Baden unter den verstärkten Einfluss Preußens.³³ So wurde am 8. November 1900 zwischen dem König von Preußen und dem Großherzog von Baden in einer Militärkonvention eine Vereinbarung über die militärischen Dienstverhältnisse der Großherzoglich Badischen Gendarmerie geschlossen, in der beispielsweise aufgeführt ist, „dass sich die Uniformierung und Bewaffnung der Badischen Gendarmerie der Preußischen Landgendarmerie anschließen soll und wird“.³⁴ Durch den Eintritt des Großherzogtums Baden 1871 in den Deutschen Bund trat das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 in Kraft und durch eine Landesherrliche Verordnung vom 14. Februar 1872 den „Waffengebrauch des Militärs und dessen Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend“ wurde das zukünftige Verhältnis zwischen Polizei und Militär wie folgt neu festgelegt und sie bestimmte die gegenseitigen Beziehungen auch in gesellschaftlicher Hinsicht:

„Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung haben zunächst die Civilbehörden mit den ihnen zu Gebot stehenden Polizeikräften zu begegnen, und so lange steht ihnen allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zu. Das Militär hat hierbei nicht mitzuwirken und darf in diesen Fällen nicht zur bloßen Verstärkung der Polizei gebraucht werden. Genügen die Kräfte der Polizeigewalt nicht zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, so kann der Beistand des Militärs von der Civilbehörde in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen muß in der Requisition der Gegenstand und Zweck, wozu die Hilfe des Militärs verlangt wird, so bestimmt angegeben werden, dass der requirierte Militärbefehlshaber oder der das Commando führende Offizier die nötigen Anordnungen mit Zuverlässigkeit treffen kann.“

Die Entschließung wurde mit Wirkung vom 8. Juli 1909 wie folgt modifiziert:

„Beim Einsatz der bewaffneten Macht zur Hilfe bei öffentlichen Notständen bei Nichtausreichen der Polizeigewalt geht auf Inanspruchnahme durch die Zivilbehörden die

³¹ Vgl. Schreiber, Bernhard: Die Sicherheitskräfte in der Republik Baden 1918-1933 – von der Volkswehr zur Einheitspolizei. 79286 Glottertal 2002, S. 9.

³² Vgl. Stiefel, Karl, Bd. I, S. 325.

³³ Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 9.

³⁴ Vgl. Teufel, Manfred: Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat. Zur Geschichte der Polizei in Baden, Württemberg und Hohenzollern. Daten – Fakten – Strukturen 1807-1932. Holzkirchen 1999, S. 50-51, und Greiner, August/Stahl, Egon (Hrsg.): Polizeipräsidium Karlsruhe 1715-1995. Eine zeitgeschichtliche Dokumentation. Karlsruhe 1995, Bd. II, S.175-177.



Leitung der gesamten Operation auf den Militärbefehlshaber bzw. bei Commandoentsendung auf den beauftragten Offizier über.“³⁵

Nachdem der deutsche Kaiser 1914 den Krieg erklärt hatte, war die vollziehende Gewalt in Deutschland vollständig auf die Militärbefehlshaber der einzelnen Armeekorps übergegangen. Die zivilen staatlichen und kommunalen Verwaltungs-/Landesbehörden waren diesen unterstellt und damit verpflichtet, deren Anordnungen ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit zu befolgen, zumal Baden zu den nach der Verordnung vom 31. Juli 1914 'in Kriegszustand' erklärten Ländern zählte und einige Städte als Festungsgebiet galten. Dies bedeutete die gleichzeitige Außerkraftsetzung verschiedener bürgerlicher und politischer Rechte.³⁶

Nach der Ausrufung der Republik in Deutschland am 9. November 1918 und dem Waffenstillstandsabkommen Deutschlands mit den Westmächten vom 11. November 1918 unterzeichnete Großherzog Friedrich II. von Baden die Abdankungsurkunde für sich und den Thronnachfolger, den damaligen Reichskanzler Prinz Max. Obwohl der Großherzog noch am 10. November 1918 eine provisorische Regierung nicht für verfassungsgemäß bezeichnet hatte, erhob er gegen deren Errichtung am selben Tag keinen Widerspruch, sondern entthob die bisherigen Minister ihrer Ämter. Gleichzeitig ging vom Ministerium des Innern die folgende telegraphische Weisung an die Bezirksämter: „Die Beamten haben auf ihren Posten zu bleiben und ihrer Dienstverrichtung nachzugehen. Sie fügen sich den Bestimmungen der provisorischen Regierung, deren Bestellung heute erfolgt“.³⁷

Am 16. November 1918, also noch vor dem Rücktritt des Großherzogs, erteilte die Regierung Juristen den Auftrag, eine neue Verfassung auszuarbeiten. Die Wahl von 107 Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zur badischen verfassungsgebenden Nationalversammlung wurde auf den 5. Januar 1919 festgesetzt. Wahlberechtigt waren alle am Wahltag 20 Jahre alten männlichen und weiblichen (erstmalig) Badener, welche zum Zeitpunkt der Wahl ihren Wohnsitz in Baden hatten. Wählbar waren alle 25 Jahre alten Wahlberechtigten. Das Land war in vier Wahlkreise

³⁵ Zit. n. Teufel, Manfred, S. 52.

³⁶ Vgl. Schreiber, Bernhard, S. 12.

³⁷ Zit. n. Zier, Hans Georg: Politische Geschichte Badens 1918-1933. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 144.



eingeteilt, die sich mit den Landeskommissärbezirken³⁸ deckten. Nach der Wahl vom 5. Januar 1919 erklärte die vorläufige Regierung die Mandate der bisherigen Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer für erloschen und berief die neugewählte Versammlung auf den 15. Januar 1919 ein. Die Nationalversammlung nahm den Entwurf der Verfassungskommission an und stellte die Verfassung vom 21. März 1919³⁹ am 13. April dem Volk zur Abstimmung; eine große Mehrheit stimmte dem Referendum zu. Der Übergang von der konstitutionellen Monarchie zur Republik war vollzogen. Baden verfügte mit dieser Verfassung als eines der ersten deutschen Länder über ein neues Staatsgrundgesetz, und es war das einzige Land, dessen Verfassung durch eine eigens dafür ausgeschriebene Volksabstimmung sanktioniert war. Vor dem `Odium` rechtswidriger, revolutionärer Herkunft wurde sie durch diese Zustimmung der abstimmenden Mehrheit des Staatsvolkes von vorneherein bewahrt. Wie in der Verfassung von 1818 wurde den Grundrechten der Badener große Aufmerksamkeit gewidmet.⁴⁰ Die verfassungsgebende Versammlung galt zunächst bis zum 15. Oktober 1921 als die vom Volk gewählte Volksvertretung (zukünftig Landtag) und mit dieser Verfassung war Baden zu einer demokratischen Republik geworden. Die Minister bildeten zusammen mit den gegebenenfalls durch den Landtag beigeordneten Staatsräten das Staatsministerium (Regierung). Diesem oblag die Vertretung und Vollziehung des Staates und die Verwaltung (Exekutive). An der Spitze der Regierung stand der aus dem Kreis der Minister durch den Landtag alljährlich ernannte „Staatspräsident“.

Die Regierungsbildung 1919 wurde durch Protestkundgebungen und Ausschreitungen von Arbeitern in Mannheim und Karlsruhe begleitet, welche eine Räterepublik in Südwestdeutschland proklamierten und in deren Verlauf in Mannheim Insassen aus dem Gefängnis befreit und der Sozialdemokrat Jakob Müller sowie der Industrielle Dr. Karl Reuther erschossen wurden. Beim Sturm auf das Mannheimer Schloss am 21. Juni 1919 machte die Volkswehr von der Waffe Gebrauch mit der

³⁸ Anmerkung: Die Landeskommissäre wurden in Baden mit dem Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 geschaffen.

³⁹ Vgl. Fenske, Hans: Die badische Verfassung vom 21. März 1919. In: Stadt Karlsruhe, Stadtarchiv (Hrsg.): 175 Jahre badische Verfassung. Karlsruhe 1993, S. 88-98.

⁴⁰ Vgl. Kißener, Michael: Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919-1952. In: Forschungsstelle „Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten“ der Universität Karlsruhe (Hrsg.): Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 7, Konstanz 2003, S. 55.